

# Satzung

## Bündnis plastikfreie Natur e.V.



Vom 01.03.2024

## Inhalt

Präambel.....	3
<b>§ 1 Name, Sitz.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Zweck.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Gemeinnützigkeit.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Beiträge.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Organe.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Der Vorstand.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Sitzungen des Vorstands.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9 Aufgaben des Vorstands.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 10 Geschäftsführer, geschäftsführender Vorstand.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Die Mitgliederversammlung.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 14 Schlussbestimmung.....</b>	<b>9</b>

## **Präambel**

Volles Engagement für eine plastikfreie Natur und für lebendige Gewässer – das ist die Mission des Vereins „Bündnis plastikfreie Natur e.V (BPN)“. Der Schwerpunkt der Vereinsarbeit liegt auf Projekten, die unmittelbar die Natur und unsere Umwelt schützen sowie auf innovativen Bildungsangeboten zu Natur- und Umweltschutz.

Sauberes Wasser wird immer mehr zur knappen und kostbaren Ressource, während die Plastikflut weltweit dramatische Ausmaße annimmt und Plastik in den letzten Winkeln unserer Natur zu finden ist. Das Bündnis plastikfreie Natur nimmt sich beiden Themenbereichen an und führt diese in seinen Projekten zusammen. Dabei setzt es auf die finanziellen Beiträge seiner Fördermitglieder und Kooperationen mit gleichgerichteten Organisationen, wie der H2Org gGmbH. Die Vision des Vereins ist der Erhalt unserer Natur mit all ihrer Vielfalt sowie eine Gesellschaft, die sich der Bedeutung einer intakten und plastikfreien Natur bewusst ist und sich für Gewässerschutz einsetzt. Umweltbildung ist die zentrale Voraussetzung für den Schutz von Flora und Fauna und für Verhaltensänderungen, um unsere Natur von Plastik zu befreien und dem Eintrag von neuem Plastik vorzubeugen

Das Bündnis plastikfreie Natur richtet sich deshalb besonders an die Menschen vor Ort, ohne deren Mitwirkung die Vereinsaktivitäten nicht wirksam würden. Dazu gehören auch die Finanzierung und Ausstattung von Einrichtungen, die Förderung anderer zivilgesellschaftlicher Organisationen und die Stärkung von ehrenamtlichem Engagement.

## **§ 1 Name, Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Bündnis plastikfreie Natur“ e.V. (in Kurzform: BPN e.V.)
- 2) Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und der Bildung.
- 3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a) Durchführung von (internationalen) Projekten und Aktivitäten zur Sensibilisierung und Verhaltenssteuerung für Belange des Natur-, Umwelt und Klimaschutzes insbesondere, zum Thema Plastikverschmutzung bzw. Mikroplastik und dem Gewässerschutz

- b) Reinigung der Umwelt von Plastikmüll (bspw. CleanUps, Müllsammelaktionen)
  - c) Bildungsformate und Aktivitäten zur Sensibilisierung und Verhaltenssteuerung für Belange des Natur-, Umwelt und Klimaschutzes, z.B. durch Anleitung von Alternativverhalten, dem Einsatz interaktiver und spielerischer Bildungsmodule, von Workshops, ganz- bzw. mehrtägigen Bildungsprogrammen, Kampagnen und mediale Formate.
- 4) Der Verein erfüllt seine Zwecke auch in Form der Mittelzuwendung (finanzielle, sächliche oder personelle Förderung) für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften und durch Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Organisationen ähnlicher Zielsetzung auf nationaler und/oder internationaler Ebene.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Neben ordentlichen Mitgliedern können Fördermitglieder aufgenommen werden; diese haben in der Mitgliederversammlung nur Teilnahme-, aber kein Stimmrecht und können nicht in Organe oder Gremien des Vereins gewählt werden. Ordentliche Mitglieder müssen die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden, und umgekehrt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages, soweit ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird, erworben. Die Aufnahme setzt einen Antrag (schriftlich oder in Textform, z. B. E-Mail) an den Vorstand voraus. Dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied. Bei Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Aufnahme wird mit dem Tag des Zahlungseingangs des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto wirksam, soweit ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Andernfalls wird die Aufnahme mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme wirksam.
- 5) Jede Mitgliedschaft besteht ab der Aufnahme für das laufende Geschäftsjahr und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht mit einer Frist von drei Monaten

vor dem Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt wurde (Austritt). Ein Austritt ist damit nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Davon unberührt bleibt der Austritt aus wichtigem Grund, der jederzeit möglich ist.

- 6) Der Ausschluss aus dem Verein ist durch Vorstandsbeschluss möglich und setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des Mitglieds voraus, insbesondere einen Verstoß gegen die Satzung oder die Verletzung der Interessen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören, ohne dass diese Anhörung im Innen- oder im Außenverhältnis Einfluss auf die Wirksamkeit des Ausschlusses hat. Durch das Ausscheiden aus dem Verein gehen etwaige Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein verloren. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Beiträge**

- 1) Ordentliche Mitglieder erbringen aktive (persönlicher Arbeitseinsatz zur Verwirklichung der Vereinszwecke) und/oder finanzielle Beiträge, Fördermitglieder erbringen finanzielle Beiträge (Jahresbeitrag). Eine Staffelung der Beiträge nach Art des Mitgliedsstatus ist möglich. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
- 2) Auszubildende oder Studierende, die einen Ausbildungs-/Studiennachweis erbracht haben, sind von der finanziellen Beitragspflicht befreit; die Beendigung des Studiums/ der Ausbildung ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Finanzielle Beiträge sind im ersten Vierteljahr jedes Jahres fällig.
- 4) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Anfrage (schriftlich oder in Textform) unter Beifügung einer Begründung einen Beitragserlass oder eine Beitragsermäßigung auf Zeit gewähren. Sie ist für ein Jahr gültig.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und bis zu zwei Personen, darunter stets dem Vorsitzenden und ggf. einem Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder werden je für ihre Position von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Auch nach dem Ablauf der Amtszeit bleiben das/die Vorstandsmitglied/er so lange im Amt und führen die Geschäfte fort, bis ein Nachfolger gewählt ist, jedoch nicht länger als sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus.

- 2) Das Mitglied/Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstands hinausgehen:
  - eine am tatsächlich nachgewiesenen Aufwand orientierte
  - angemessene Abgeltung des Zeitaufwandesgezahlt wird, soweit die finanzielle Leistungskraft des Vereins dies zulässt.
- 3) Angemessene und erforderliche Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- 4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Intern gilt als vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstands die Vertretung und Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von seinem Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden darf.
- 5) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 8 Sitzungen des Vorstands**

- 1) Jedes Vorstandsmitglied kann den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) einberufen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.
- 2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden beschlussfähig.
- 3) Entscheidungen des Vorstands werden in Vorstandssitzungen getroffen, die in Präsenz, oder virtuell stattfinden können; über die Art der Sitzung und die Technik stimmen sich die Vorstandsmitglieder ab, in der Einladung sind Technik und Zugang konkret zu benennen.
- 4) Bei der Besetzung mit zwei Vorstandsmitgliedern können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Fax, oder E-Mail gefasst werden, wenn beide Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- 5) Kann bei zwei Vorstandsmitgliedern keine Einstimmigkeit erzielt werden, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Über die Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches zumindest die Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt und welches der Vorstandsvorsitzende zu unterzeichnen hat.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- 1) Dem Vorstand obliegen
  1. die Leitung des Vereins,
  2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
  4. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  5. die Personalverantwortung,
  6. die Verwaltung des Vereinsvermögens, Verwendung der Vereinsmittelsowie die dem Vorstand gesetzlich zugewiesenen Antrags- und Berichtspflichten.
- 2) Der Vorstand darf Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rechtlichen oder formalen Gründen als notwendig zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder des Status als eingetragener Verein verlangt werden, eigenständig vornehmen. Die Mitglieder sind darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

## **§ 10 Geschäftsführer, geschäftsführender Vorstand**

Abweichend von § 7 Abs. 2 kann der Vorstand für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen oder im Nebenamt tätigen, vergüteten Geschäftsführer anstellen oder ein Vorstandsmitglied zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestimmen. Die Befugnisse des Geschäftsführers/geschäftsführenden Vorstandsmitglieds werden vom Vorstand beschlossen und im Anstellungsvertrag festgelegt. Ein angestellter Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitglieder werden mindestens einmal im Jahr bzw. nach Bedarf schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) vom Vorstandsvorsitzenden bzw. bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann darüber hinaus schriftlich oder in Textform durch ein Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Diesem Antrag ist innerhalb eines Monats nachzukommen.
- 2) Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung. Im Eilfall, wenn anderenfalls dem Verein nicht unerheblicher Schaden droht, kann die Frist angemessen verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

- 3) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, in hybrider oder rein elektronischer Form (bspw. Videokonferenz) abgehalten werden. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Sitzung. Der Vorsitzende informiert die Mitglieder in der Einladung über die Form der Sitzung, die verwendete Technik/Software und das Abstimmungsverfahren. Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Bereich statt. Die erforderlichen Zugangsdaten für hybride oder virtuelle Versammlungen werden den Mitgliedern mit gesonderter E-Mail oder per Brief vor der Sitzung bekannt gegeben.
- 4) Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Annahme von Anträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 5) Der Versammlungsleiter leitet die Sitzung. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter oder eine vom Vorstandsvorsitzenden – bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter – aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder bestellte Person.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet vorbehaltlich anderslautender Regelungen dieser Satzung (Abs. 4; § 13) grundsätzlich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 7) Nicht anwesende Mitglieder können zu den Tagesordnungspunkten schriftlich Stellung nehmen. Dies dient der Information und Meinungsbildung. Nicht anwesende Mitglieder können zudem ihre Stimme in Briefform bis zum Beginn der Versammlung abgeben; diese Mitglieder gelten als anwesend. Alternativ ist die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied möglich, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Mitglied mehr als eine Stimme übertragen bekommen darf.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zumindest im Wortlaut und mit dem Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Protokollierung erfolgt durch den Schriftführer, welcher vor Beginn der Sitzung vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder bzw. unter Hinzuziehung einer externen Person bestellt wird. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer haben das Protokoll zu unterschreiben.
- 9) Beschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen schriftlich oder in Textform oder im Rahmen eines Onlinechats gefasst werden, wenn dem gewählten Verfahren nicht 5% der Mitglieder widersprechen. Der Beschluss im Wortlaut, das Abstimmungsergebnis und die Einhaltung der Verfahrensvoraussetzungen sind vom Vorstand zu protokollieren.



## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- 1) Über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung oder eine Zweckänderung des Vereins kann nicht außerhalb von Versammlungen oder in einer virtuellen Versammlung gefasst werden.
- 2) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die H2Org gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Vorstehende Satzung wurde am ... durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.